

Gebührenordnung der Stadt Holzminden für das Stadtarchiv Holzminden

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. 2020, 244), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, 309), und des § 7 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Nds. ArchivG – NArchG) vom 25.05.1993 (Nds. GVBl. 1993, 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 8. Dezember 2020 die folgende Gebührenordnung der Stadt Holzminden für das Stadtarchiv Holzminden beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Holzminden erhebt für das Stadtarchiv Benutzungsgebühren nach dieser Gebührenordnung.
2. Gebühren nach § 2 Nr. 1 und 2 werden nicht erhoben für die Benutzung zum Zwecke der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung, soweit letztere im öffentlichen Interesse erfolgt, sowie für eine Benutzung, die der Schul- oder Berufsausbildung dient.
3. Wird eine Gebühr nach § 2 Nr. 2 erhoben, so ist als erforderlicher Zeitaufwand die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird.
4. Schließt eine gebührenpflichtige Handlung eine andere gebührenpflichtige Handlung ein, ist die Gebühr für erstere zuzüglich des Betrages in Höhe der für die eingeschlossene Handlung sonst zu erhebenden Gebühr zu bemessen.
5. Die Benutzungsgebühren werden sofort fällig. Verrichtungen, die auf Antrag vorgenommen werden, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

§ 2 Benutzungsgebühren

- | | |
|--|-----------|
| 1. Persönliche Benutzung des Stadtarchivs: je Tag | 10,00 EUR |
| 2. Nachforschungen, schriftliche Auskünfte, Übersetzungen, Fotoarbeiten oder andere gleichartige Leistungen von Archivbediensteten nach erforderlichem Zeitaufwand: je angefangene Viertelstunde | 16,75 EUR |
| 3. Fotokopien / Ausdrücke / Scans, je Seite: | |
| a) DIN A 4: | 0,25 EUR |
| b) DIN A 3: | 0,50 EUR |
| 4. Amtliche Beglaubigung: | |
| a) erstes Exemplar: | 3,00 EUR |
| b) jedes weitere Exemplar desselben Schriftstücks: | 2,00 EUR |

5. Für die Einräumung von Nutzungsrechten zur Reproduktion von Archivalien oder Sammlungsgegenständen ist eine Gebühr unter Berücksichtigung des Aufwandes sowie der Bedeutung und des wirtschaftlichen Wertes festzusetzen. Die Gebühr kann entfallen, wenn die Veröffentlichung im Interesse der Stadt Holzminden erfolgt.
6. Bei Zusendung von Kopien, Fotoarbeiten etc. werden die anfallenden Portokosten berechnet.
7. Führungen und Vorträge: je Person 3,00 EUR

§ 3 Schlussbestimmungen

Die Gebührenordnung der Stadt Holzminden für das Stadtarchiv Holzminden tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadt Holzminden für Stadtarchiv und Stadtmuseum in der Fassung der 1. Änderung vom 26.06.2001 außer Kraft.

Holzminden, den 16. Dezember 2020

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister
i.V.

Jens-Martin Wolff